

Art. 4 Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes¹⁾ und Sozialgesetzbuchs

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassene Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden das Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil⁷⁾ und das Sozialgesetzbuch – Verfahren⁸⁾ in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend angewendet, soweit sich aus diesem Gesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nichts Abweichendes ergibt.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 2171-2

⁷⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 86-7-1

⁸⁾ [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 86-7-3